

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3271/82 DER KOMMISSION
vom 2. Dezember 1982
zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren mit
Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2007/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorien 23, 29, 31, 33 und 80), die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in China, haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Höhen überschritten oder drohen sie zu überschreiten.

Nach Absatz 5 dieses Artikels wurden China Konsultationsersuchen notifiziert. Bis die Ergebnisse dieser Konsultationen vorliegen, werden für die betreffenden Waren vorläufige Höchstmengen festgesetzt.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1982 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus China ausgeführten Waren müssen von diesen Höchstmengen abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmenge hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmenge fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus China abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhr nach Frankreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorien mit Ursprung in China die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China nach Frankreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Schiffladescheins nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Alle ab 1. Januar 1982 aus China versandten und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese vorläufigen Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmengen fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus China versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die nach Abschluß der eingeleiteten Konsultationen endgültige Höchstmengen festlegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 1982

Für die Kommission

Lorenzo NATALI

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 216 vom 24. 7. 1982, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
23	56.05 B	56.05-51; 55; 61; 65; 71; 75; 81; 85; 91; 95; 99	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern: Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	F	Tonnen	300
29	61.02 B II e) 3 aa) bb) cc)	61.02-42; 43; 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: B. andere: Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China	F	1 000 Stück	40
31	61.09 D	61.09-50	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch: Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	China	F	1 000 Stück	450
33	51.04 A III a) 62.03 B II b) 1	51.04-06 62.03-96	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02): A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken: B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen: II. andere: Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke aus Geweben, aus Streifen oder dergleichen	China	F	Tonnen	235

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1982)	Warenbezeichnung	Drittländer	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982
80	61.02 A 61.04 A	61.02-01 ; 03 61.04-01 ; 09	<p>Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>A. Säuglingskleidung :</p> <p>Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86</p> <p>Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder :</p> <p>A. Säuglingskleidung :</p> <p>Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.</p> <p>Säuglingskleidung aus Geweben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</p>	China	F	Tonnen	70